



Menschenrechte - Grundrechte - Bürgerrechte

Hans-Otto Mühleisen

Im folgenden werden außer dem Begriff Grundrechte auch die Begriffe Menschenrechte und Bürgerrechte verwendet. Man findet diese im Schrifttum häufig alternativ, bisweilen auch willkürlich nebeneinander. Dennoch macht man im Hinblick auf das mit ihnen Gemeinte Unterschiede, die im folgenden erläutert und auch im gesamten Text berücksichtigt werden.

Menschenrechte

Menschenrechte werden heute angesehen als übergeordnete Rechtsnormen, die dem positiven (gesetzten) und dem subjektiven (persönlichen) Recht vorgelagert sind. Ausgangspunkt für ihre Beschreibung ist die menschliche Würde, die unveräußerlich und auch in Bezug auf das eigene Leben nicht aufgebbar ist. Diese Rechte sind dem Menschen - aus christlicher Sicht von Gott, aus humanistischer und aufgeklärter Sicht von Natur aus - von Beginn seiner Existenz an mitgegeben. Verbunden damit ist gleichsam ein doppelter Auftrag: Jeder hat die Würde der eigenen wie die der anderen Personen zu achten. Es gehört zum menschlichen Grundwissen, dass eine enge Beziehung zwischen dem eigenen Verhalten und dem der anderen besteht.

Grundrechte

Menschliches Zusammenleben kann nach diesem "Gesetz" nur gelingen, wenn jeder die Rechte, die er für sich beansprucht auch jedem anderen zubilligt und sich für diese wie für die eigenen einsetzt. Für die menschlichen Gemeinschaften, die Gesellschaft und den Staat heißt dies, dass sie Menschenrechte nicht festzulegen oder zu gewähren, sondern diese von vornherein als gegeben zu gewährleisten haben. Grundrechte sind im Verhältnis zu den Menschenrechten demnach nichts anderes oder gar Gegenteiliges;



vielmehr sind sie die in eine Verfassung übersetzten, das heißt in einer neuen Rechtsform verankerten und konkretisierten Menschenrechte. Sie werden so zum ethischen und rechtlichen Grund eines Staates, der die Rechte der einzelnen, der Gruppen und ganzer Lebensbereiche zu gewähren hat: Durch die Sicherstellung etwa der Freizügigkeit oder des Demonstrationsrechtes in der Verfassung wird kein "neues", bis dahin nicht vorhandenes Recht geschaffen, sondern dies ist die dem Staat entsprechende juristische Form, seine Aufgabe der Gewährleistung der Menschenrechte innerstaatlich wahrzunehmen.

Ausgehend von der Annahme, dass die in den Menschenrechten beschriebenen Werte die wichtigste Voraussetzung menschlichen Zusammenlebens sind, werden sie in ihrer Übersetzung in eine Verfassung ganz natürlich zu der für alle verbindlichen Grundlage des politischen Gemeinwesens. Die freie und allgemeine Wahl etwa ist eine Konkretisierung der abstrakten Rechte auf Freiheit und Gleichheit; in diesem Zusammenhang wird deutlich, dass diese Wahl nicht nur als Ausfluss der politischen Selbstbestimmung das individuelle Recht auf Teilnahme ermöglicht, sondern dass sie auch ein konstituierendes Element der politischen Ordnung ist. Grundrechte dienen also dem Schutz der Einzelrechte und der Grundlegung einer demokratischen Ordnung - das Verhältnis von Demokratie und Grundrechten wird noch eigenes erörtert.

Soziale Grundrechte

Innerhalb der Grundrechte unterscheidet man häufig zwischen politischen und sozialen Grundrechten. Dies wird mit der geschichtlichen Entwicklung erläutert, innerhalb derer sich im 18. Jahrhundert zunächst die politischen Grundrechte und dann mit der Industrialisierung im 19. Jahrhundert auch die sozialen Grundrechte als Maßstäbe herausgebildet hätten. Unter den sozialen Grundrechten versteht man die Möglichkeiten zu einer menschenwürdigen Lebensweise (Wohnung, Ernährung) sowie die Chancen, den Lebensunterhalt auf angemessene Weise zu erarbeiten (Arbeitsplatz, Arbeitsbedingungen, Alterssicherung). Mit dieser Differenzierung wird eine ganz aktuelle Kontroverse angesprochen, da bei der Revision des Grundgesetzes immer wieder die Forderung



aufkommt, auch soziale Grundrechte in die Verfassung aufzunehmen, während andere meinen, dass dies nicht möglich sei, da der Staat Wohnung und Arbeitsplatz nicht garantieren könne. Im Hinblick auf Entwicklungsländer wird man heute feststellen müssen, dass eine Trennung von politischen Grundrechten, das heißt der Einführung von Demokratie, und sozialen Grundrechten, das heißt der Absicherung wenigstens des Existenzminimums, nicht möglich ist. Die ältere Entwicklungstheorie vertritt, dass man nur die wirtschaftliche Situation verbessern müsse, die Entwicklung demokratischer Strukturen wäre dann eine zwangsläufige Folge, während man sich heute mit der Installierung demokratischer Strukturen zufrieden zu geben scheint, die jedoch ohne entsprechenden sozialen Unterbau kaum dauernde Stabilität gewinnen dürften. Auch die deutsche Erfahrung, dass wirtschaftliche Krisenzeiten den Zulauf zu undemokratischen, radikalen Parteien fördert, ist ein Indiz für den Zusammenhang von politischen und sozialen Grundrechten.

Bürgerrechte

Eine besondere Ausprägung der Grundrechte sind die Bürgerrechte. Üblicherweise meint man damit die Grundrechte, die nur den Staatsbürgern im Sinne des Grundgesetzes, also "allen Deutschen" zustehen. Dies sind die Art. 8 (Versammlungsfreiheit), 9 (Vereinigungsfreiheit), 11 (Freizügigkeit) und 12 (Berufsfreiheit). Ganz eindeutig ist diese Definition jedoch nicht, da sie sich mit dem Begriff der Staatsbürgerrechte überschneidet, mit denen die politischen Grundrechte, das heißt die Mitwirkungsbefugnisse des Bürgers im Staat gemeint sind. Hierunter fallen das Wahlrecht und der Zugang zu öffentlichen Ämtern.

Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung: Informationen zur politischen Bildung (Heft 239).